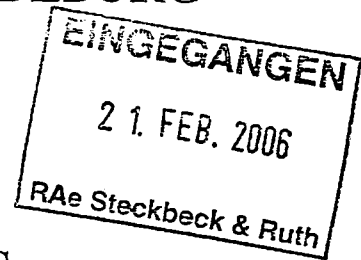


# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 A 607/05 MD



## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED] JVA, Mannertstraße 6, 90429 Nürnberg,  
Staatsangehörigkeit: russisch

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Steckbeck und Partner,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg -

gegen

die *Bundesrepublik Deutschland*, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Asyls.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - hat durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Vetter als Einzelrichter am 15. Februar 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, bezüglich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in die Russische Föderation festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 13.12.2005 wird aufgehoben, soweit er dem Verpflichtungsanspruch entgegensteht und soweit darin die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wird. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger ist russischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Er reiste am 25.10.2002 auf dem Landwege in das ~~Gebiet der Bundesrepublik~~ Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Zur Begründung des Asylbegehrens trug er im Wesentlichen vor, dass er in seiner Heimat u. a. auf Seiten der tschetschenischen Freiheitskämpfer mitgekämpft und u. a. einen russischen Oberstleutnant gefangen genommen habe, der später ausgetauscht worden sei. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, wegen seines Engagements zur Verantwortung gezogen zu werden, zumal er auch der Neffe von Shamil Bassajev sei, was landesweit zu Verfolgungsmaßnahmen führen würde. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Ausführungen vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Bezug genommen (Bl. 34 ff. der Beilakte A).

Mit Bescheid vom 13.12.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag verbunden mit einer fristgebundenen Abschiebungsandrohung ab und stellte fest, die Voraussetzungen des § 60 AufenthG lägen nicht vor. Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 19.12.2005 zugestellt.

Am 21.12.2005 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Gewährung von Abschiebungsschutz weiterverfolgt. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass er als tschetschenischer Volkszugehöriger in seiner Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sei. Angesichts der zahlreichen Repressalien und Verfolgungsmaßnahmen bestünde auch keine inländische Fluchtalternative für ihn.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 13.12.2005 bezüglich der Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 4 AufenthG vorliegen,

weiter hilfsweise,

gem. § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den ergangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Beklagte war zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegen. Der diesem Anspruch entgegenstehende Bescheid der Beklagten war daher teilweise aufzuheben und die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung zu treffen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vor. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG verbietet die Abschiebung eines Ausländers in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich der Vorschrift deckt sich sowohl mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG als auch mit Art. 1 a Nr. 2, Art. 33 der Genfer Konvention, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.02.1992, Buchholz 402.22 Art. 1 GK Nr. 22; BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 49.92 -, DÖV 1994, Seite 479, 482). Dagegen verlangt sie unter anderem keinen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht, das heißt, das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann auch dann eingreifen, wenn eine an sich gegebene politische Verfolgung wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes oder wegen einer früher erlangten Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht zum Schutz des Art. 16 a Abs. 1 GG führen kann (BVerwG, Urteil vom 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, DÖV 1994, 479 ff.).

Unter Berücksichtigung der somit im Wesentlichen heranzuziehenden Grundsätze zu Art. 16 a Abs. 1 GG gilt folgendes: Eine asylerberhebliche bzw. im Rahmen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigende politische Verfolgung liegt dann vor, wenn der Asylbewerber für seine Person eine aus Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung,

insbesondere wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit hegen muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 01. 07. 1987, BVerfGE 76, 143, 157 f.; Beschl. v. 10. 07. 1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.; BVerwG, Urt. v. 08. 11. 1983, BVerwGE 68, 171, 173). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten, wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche oder wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben; denn das Asylrecht hat nicht den Inhalt, schlechthin jedermann, der in seiner Heimat benachteiligt wird und unter ihm nicht zusagenden Verhältnissen leben muss, die Möglichkeit zu eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerwG, Urt. 31. 03. 1981, InfAusIR 1981, 276).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung (vgl. auch § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale - politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder unverfügbare Merkmale, die das Anderssein des Betroffenen prägen - gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10. 07. 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, InfAusIR 1990, 21; BVerwG, Urt. v. 06. 12. 1988 - BVerwG 9 C 67.87 -, InfAusIR 1989, 137 [137]).

Ob die asylspezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315, 335, 337). Ergreift der Staat Maßnahmen zur Bekämpfung separatistischer Bestrebungen, schließt dies eine politische Verfolgung nicht aus. Die Äußerung oder Betätigung einer kritischen - auch einer staatsfeindlichen - politischen Überzeugung als solche bleibt im Schutzbereich des Asylrechts. Es bedarf einer besonderen Begründung, um sie aus dem Bereich der politischen Verfolgung herausfallen zu lassen (BVerfGE 80, 315, 337).

Schließlich muss die Maßnahme von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität eines Eingriffs ist nicht abstrakt vorgesehen. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschl. v. 26. 11. 1986 - 2 BvR 1058/95 -, BVerfGE 74, 51 [64]; BVerfG, Beschl. v. 10. 07. 1989 - 2 BvR 502, 961, 1000/86 -, DVBl. 1990, 101 [102 f.]). Bei Prüfung der Frage, ob sich ein Flüchtling in diesem Sinne in einer ausweglosen Lage befindet, vor der ihm das Asylrecht Schutz gewähren soll, sind alle Umstände in den Blick zu nehmen, die objektiv geeignet sind, bei ihm begründete Furcht vor (drohender) Verfolgung hervorzurufen (BVerfG, Beschl. v. 23. 01. 1991 - 2 BvR 902/85 u. 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216 [230]; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 08. 05. 1991 - 2 BvR 1245/84 -, InfAusIR 1992, 63

[65]). Die Maßnahmen müssen von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt (BVerfG, Beschl. v. 28. 01. 1993 - 2 BvR 1803/92 -, InfAuslR 1993, 142 [145]).

Das Asylgrundrecht ist ein Individualrecht. Nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst politische Verfolgung erlitten hat und aus diesem Grund gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sich aus gegen den Flüchtling selbst gerichteten Maßnahmen des Verfolgers ergeben, sofern diese ihn in Anknüpfung an ein asylerbliches Merkmal treffen sollen und die erforderliche Intensität aufweisen. Die Gefahr eigener politischer Verfolgung kann sich aber auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutbeeinträchtigungen als eher zufällig anzusehen ist. Sieht der Verfolger von individuellen Momenten gänzlich ab, weil seine Verfolgung der durch das asylerbliche Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher gilt, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat eigener Verfolgung jederzeit gewärtig sein muss (BVerfGE 83, 216). Auch eine "Separatismus-Verfolgung" kann je nach den Umständen des Einzelfalls auf die ganze Volksgruppe durchschlagen und sie als "ethnische" Gruppenverfolgung erscheinen lassen, wenn der Staat dieser Volksgruppe pauschal zumindest eine Nähe zu separatistischen Aktivitäten oder gar generell deren Unterstützung unterstellt (BVerfG, Beschl. v. 09. 12. 1993 - 2 BvR 1636/93 -, InfAuslR 94, 105, 108; BVerwG, Ur. v. 05. 07. 1994 - 9 C 158.94 -, S. 14 UA = InfAuslR 94, 424, 426).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen die unmittelbare Betroffenheit des einzelnen durch gerade auf ihn zielende Verfolgungsmaßnahmen ebenso wie die Gruppengerichtetheit der Verfolgung nur Eckpunkte eines durch fließende Übergänge gekennzeichneten Erscheinungsbildes politischer Verfolgung dar. Oft tritt die Gruppengerichtetheit nur als ein mehr oder minder deutlich im Vordergrund stehender mitprägender Umstand hervor, der für sich allein noch nicht die Annahme politischer Verfolgung jedes einzelnen Gruppenmitglieds, wohl aber bestimmter Gruppenmitglieder rechtfertigt, die sich in vergleichbarer Lage befinden. Die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen kann deshalb aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder auch dann herzuleiten sein, wenn Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat für diesen Bereich der politischen Verfolgung den Begriff der Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit geprägt (BVerwGE 74, 31, 34). Hier wie da ist von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen wenn nicht gar in den Augen der Verfolger

rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet (BVerfGE 83, 216, 233).

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur möglichen Asylrelevanz von Gefährdungslagen im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung ist nicht dahin zu verstehen, dass neben die bisherigen Formen der Einzel- und Gruppenverfolgung eine dritte Kategorie asylrelevanter Verfolgungsbetroffenheit treten soll. "Referenzfälle" politischer Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung sind lediglich als gewichtige Indizien für eine gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung von Bedeutung. Sie können in einem Asylbewerber begründete Verfolgungsfurcht entstehen lassen, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Wann eine Verfolgungsfurcht als begründet und damit als asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwGE 88, 367, 378).

Eine gruppengerichtete Verfolgung, die eine Regelvermutung eigener Verfolgung begründet (BVerwGE 85, 139, 142), setzt eine bestimmte "Verfolgungsdichte" voraus. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen, dass es sich dabei nicht mehr um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei müssen die Referenzfälle auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden. Eine bestimmte Anzahl von Eingriffen, die sich für eine kleine Gruppe von Verfolgten bereits als bedrohlich erweist, kann gegenüber einer großen Gruppe vergleichsweise geringfügig erscheinen, weil sie - gemessen an der Zahl der Gruppenmitglieder - nicht ins Gewicht fällt und sich deshalb nicht als Bedrohung der Gruppe darstellt. Die bloße Feststellung "zahlreicher" oder "häufiger" Eingriffe reicht daher nicht aus; desgleichen wird die Feststellung, dass es sich bei den asylrelevanten Übergriffen "nicht um Einzelfälle" handelt, dem Begriff der Gruppenverfolgung bereits im Ausgangspunkt nicht gerecht (BVerwG, Urt. v. 05. 07. 1994 - 9 C 158.94 -, S. 14 UA = InfAusIR 1994, 424, 426).

Der Feststellung dicht und eng gestreuter Verfolgungsschläge bedarf es nur dann nicht, wenn hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm bestehen, dessen Umsetzung bereits eingeleitet ist oder alsbald bevorsteht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn festgestellt werden kann, dass der Heimatstaat ethnische oder religiöse Minderheiten physisch vernichten und ausrotten oder aus seinem Staatsgebiet vertreiben will. In derartig extremen Situationen bedarf es nicht erst

der Feststellung einzelner Vernichtungs- oder Vertreibungsschläge, um die beachtliche Wahrscheinlichkeit drohender Verfolgungsmaßnahmen darzutun. Die allgemeinen Anforderungen an eine hinreichend verlässliche Prognose müssen allerdings auch dann erfüllt sein (BVerwG, U. v. 05. 07. 1994 - 9 C 158.94 -, S. 13 UA = InfAuslR 1994, 424 ff.).

Wer nicht von landesweiter, sondern von regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter i. S. des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. hat Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Dies ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchtalternative). Eine inländische Fluchtalternative besteht in anderen Landesteilen, wenn der Betroffene dort nicht in eine ausweglose Lage gerät. Dies setzt voraus, dass er in den in Betracht kommenden Gebieten vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm dort auch keine anderen - auch wirtschaftlichen - Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschl. v. 02. 07. 1980, BVerfGE 54, 341, 357; BVerfG, Beschl. v. 10. 07. 1989, BVerfGE 80, 315, 343 ff.).

Ob für den - vorverfolgt oder unverfolgt ausgereisten - Asylbewerber eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit besteht, ist anhand einer Zukunftsprognose für einen absehbaren Zeitraum festzustellen (BVerfG, B. v. 31. 03. 1981 - EZAR 200 Nr. 3). Dem Asylsuchenden muss bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Das ist der Fall, wenn dem Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in den Heimatstaat nach Abwägung aller bekannten Umstände unzumutbar erscheint (BVerwGE 89, 162, 169). Einem vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereisten Asylbewerber kann die Rückkehr jedoch nur zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE 54, 341, 361 f). Er ist bereits dann anzuerkennen, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen. Insofern gilt für die Prognose über eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr bei vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbern ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwGE 70, 169, 171). Der Asylbewerber, der nicht schon einmal politische Verfolgung erlitten hat, muss Umstände glaubhaft machen, aus denen sich zur Überzeugung der für sein Begehren zuständigen Instanzen die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt (BVerwGE 70, 169, 171; BVerfGE 80, 315, 346).

Die Asylrechtsgewährleistung bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz setzt dabei unter Berücksichtigung der vorerwähnten Kriterien eine gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit voraus. Um dieses feststellen zu können, ist der Asylbewerber aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.

10. 1990, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135). Das Gericht muss sich die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des klägerischen Vorbringens verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 04. 1985, BVerwGE 71, 180 f.; Urt. v. 12. 11. 1985, EZAR 630 Nr. 23).

Gemessen an den vorstehenden Kriterien erfüllt der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

Nach Auffassung des Gerichtes ist der Kläger zum gegenwärtigen Zeitpunkt, auf welchen unter Berücksichtigung des § 77 Abs. 1 AsylVfG abzustellen ist, im Falle einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt. Nach Überzeugung des Gerichts ist der Kläger tschetschenischer Volkszugehöriger. Er hat in Tschetschenien gelebt. Ihm droht in Tschetschenien und dem restlichen Gebiet der Russischen Föderation derzeit politische Verfolgung. Nach dem vom Gericht gewonnenen Erkenntnisstand ist bei heutiger Rückkehr in die Russische Föderation nicht nur der für einen Vorverfolgten geltende herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab für die Annahme einer politischen Verfolgung als gegeben anzusehen; im Falle einer Rückkehr droht einem aus Tschetschenien stammenden Volkszugehörigen vielmehr mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Eine inländische Fluchalternative kann er nicht in Anspruch nehmen.

Im Einzelnen:

Aufgrund der Angaben des Klägers vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie dessen Anhörung in tschetschenischer Sprache ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger tschetschenischer Volkszugehöriger ist.

Das Gericht vermag allerdings zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers und im gegenwärtigen Zeitpunkt keine staatlicherseits betriebene oder geduldete gruppengerichtete Verfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien zu bejahen. Auch wenn verschiedentlich Ansatzpunkte für eine Gruppenverfolgung gesehen werden (vgl. dazu u. a. VG Karlsruhe, U. v. 10.03.2004, Az.: A 11 K 12494/03 m. w. N.) und vielfache Anzeichen für Repressionen gegenüber Tschetschenen vorliegen, reicht die Zahl der feststellbaren Verfolgungsfälle in ihrer Dichte nicht aus, um die hohen Anforderungen der Rechtsprechung an eine staatliche Gruppenverfolgung anzunehmen. Dabei kann offen bleiben, ob ein Vergleich der ohnehin schwer feststellbaren Bevölkerungszahl in Tschetschenien mit den feststellbaren Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien Rückschlüsse auf eine Gruppenverfolgung zulässt. Denn weder die Bevölkerungszahl noch die Zahl der Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der jüngsten Polizei- und Militäraktionen nach vorausgegangenen Terroranschlägen, lässt sich annähernd angeben und deshalb auch nicht auf asylerbliche Maßnahmen in Anknüpfung an die tschetschenische Volkszugehörigkeit eingrenzen. Hierfür bildet die eingeschränkte Berichterstattung aus Tschetschenien und der Russischen Föderation einen wesentlichen Faktor für die mangelhafte und unzureichende Aufklärbarkeit staatlicher Vorgän-



ge, betreffend die Verfolgungsmaßnahmen in der Russischen Föderation und die Verhältnisse in Tschetschenien. Angesichts der Kriegswirren in den letzten Jahren und der einsetzenden Flüchtlingswelle haben sich die Bevölkerungsanteile stark verändert, ohne dass genaue Zahlen über den verbleibenden Teil von Tschetschenen in Tschetschenien bekannt sind. Anhand lediglich grober Schätzungen der Bevölkerungszahl ist eine Gruppenverfolgung nicht feststellbar (so im Ergebnis auch VG Karlsruhe, a. a. O. m. w. N.).

Es fehlen auch hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm. Auch wenn zahlreiche militärische Einsätze in Tschetschenien bekannt sind, die Auflösung der Flüchtlingslager in Inguschetien im Laufe der Jahre 2002 und 2003 erfolgte und ständige Razzien sowie teilweise diskriminierende Behandlung der Tschetschenen im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation durch Verweigerung der Registrierung bekannt sind und ein verschärftes Vorgehen gegen tschetschenische Terroristen gefordert wird, reichen diese Feststellungen nicht für die Annahme eines staatlichen Verfolgungsprogramms aus. Nach offiziellen Angaben bzw. russischer Lesart dient auch die Einrichtung von sogenannten Filtrationslagern oder -punkten dem Zweck, tschetschenische Terroristen unter den Flüchtlingen aufzuspüren. Aus Moskauer Sicht werden die Kampfmethoden der Tschetschenen (Sprengstoffanschläge, bewaffnete Überfälle etc.) als terroristisch eingestuft, die es abzuwehren gelte. Ferner spricht Moskau vom internationalen Terrorismus, weil auch auf tschetschenischer Seite Freiwillige aus der islamischen Welt kämpfen sollen. Tschetschenien wird von russischer Seite als Hort des Terrorismus angesehen mit der Konsequenz, dass Aktionen in Tschetschenien und gegen Tschetschenen nicht als Ausdruck eines staatlichen Verfolgungsprogramms, sondern als Maßnahmen der Terroristenbekämpfung angesehen werden. Angesichts der jüngsten Ereignisse (Flugzeugabstürze, veranlasst durch Selbstmordattentäter sowie Geiseldrama in Beslan, vgl. Stern v. 9.9.2004) lassen sich die Aktionen, die von russischer Seite eingeleitet werden, nicht als Ausdruck eines staatlichen Verfolgungsprogramms nach Überzeugung des Gerichtes bewerten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger vorverfolgt aus ihrer Heimat ausgereist ist. Dem Kläger droht im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens im Fall der Rückkehr mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit, politische Verfolgung (§ 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG).

Im Jahre 1993 erließ die russische Regierung das sogenannte Föderationsgesetz. Es beinhaltet die Schaffung eines Registrierungssystems am gegenwärtigen Aufenthaltsort oder am Wohnsitz, bei dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren Aufenthalts- und Wohnort melden. Damit besteht gem. § 27 Abs. 1 der Verfassung der Russischen Föderation das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnungsnahme oder zeitweiligen Aufenthalt in der gesamten Russischen Föderation. Dieses Recht ist vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation mit Beschluss vom 2.2.1998 bestätigt worden (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.9.1998 an das OVG NW).

In der Praxis ist diese Freizügigkeit, die auch für die Tschetschenen gegeben wäre, außerhalb Tschetscheniens entgegen der Gesetzeslage stark eingeschränkt. In der Praxis wird an vielen Orten (u. a. in großen Städten, wie z. B. Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften sehr stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit der antikaukasischen Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal in der Russischen Föderation niederzulassen. Aufgrund der restriktiven Vergabepaxis von Aufenthaltsgenehmigungen haben Tschetschenen erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten. Die Registrierung als solche legalisiert den Aufenthalt und diejenige am Wohnort. Sie ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen oder Zugang zum kostenlosen Gesundheitssystem und für den Arbeitsplatz (VG Karlsruhe, a. a. O. m. w. N.). Es finden sich zahlreiche Berichte und Stellungnahmen, dass Tschetschenen häufig die Registrierung verweigert wird, wobei diese gesetzwidrige Praxis nicht nur auf die Ballungszentren in Moskau und St. Petersburg beschränkt ist (vgl. hierzu VG Karlsruhe, a. a. O.; VG Ansbach, U. v. 27.2.2002, Az.: AN 10 K 01.31472; VG Mainz, U. v. 4.03.2002, Az.: 6 K 884/01.MZ, VG Schleswig, U. v. 16.9.2002, Az.: 4 A 303/01; Stellungnahme des UNHCR vom Januar 2002, S. 10; Memorial, nach der Flucht aus Tschetschenien, Stand: 2002, S. 4, 7). Wie in diesem Zusammenhang das VG Karlsruhe in seinem Urteil vom 10.03.2004 (Az.: A 11 K 12494/03) im Einzelnen ausgeführt hat, hat sich die gesetzwidrige Praxis auf das gesamte russische Staatsgebiet ausgeweitet. Das VG Karlsruhe führt hierzu wörtlich aus:

„Es finden sich in der Berichterstattung über tschetschenische Flüchtlinge keine Berichte über legale Niederlassungen Betroffener, auch nicht über tschetschenische Gemeinden außerhalb Tschetscheniens. Auf deren Fehlen hat der UNHCR bereits in seinem Bericht vom Januar 2002 über den Versuch der Ansiedlung von Tschetschenen in der Russischen Föderation hingewiesen. Die Aussage des Auswärtigen Amtes, Tschetschenen lebten außerhalb Tschetscheniens und Inguschetiens neben Moskau vor allem in Südrussland, entbehrt einer tatsächlichen Grundlage. Darüber, wo genau in Südrussland tschetschenische Flüchtlinge ihre Registrierung finden können und ob diese Orte für sie ohne unzumutbare Gefährdung tatsächlich erreichbar sind sowie ob und wie sie dort das zum Leben Notwendige erlangen können, konnte das Auswärtige Amt auf Anfrage keine generelle Aussage machen (AA, Auskunft vom 19.1.2004 an OVG Rheinland-Pfalz).

Es verfügt demnach über keine positiven Erkenntnisse darüber, wo Tschetschenen in Südrussland eine Registrierung und damit einen legalen Aufenthalt finden konnten bzw. heute finden können und ob und wie sie ohne Registrierung ihr wirtschaftliches Auskommen bzw. ihr Existenzminimum sichern können. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass eine Abschiebung über Moskau erfolgt, wo Tschetschenen seit Oktober 2002 verstärkt diskriminieren-

den Maßnahmen ausgesetzt sind (AA, ad hoc Bericht vom 16.2.2004, S. 20). Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (ad hoc Bericht vom 16.2.2004, S. 20, S. 13) ... mündet die intensive Fahndungstätigkeit russischer Sicherheitskräfte nach den Drahtziehern und Teilnehmern an terroristischen Gewaltakten automatisch in einer Diskriminierung kaukasisch aussehender Personen. Auch hier manifestiert sich das allgemeine Phänomen, dass diese ethnische Gruppe aufgrund der antikaukasischen Stimmung verstärkt staatlicher Willkür ausgesetzt ist, und zwar insbesondere aus dem Ausland abgeschobene Tschetschenen.“

Diesen Ausführungen des VG Karlsruhe schließt sich das erkennende Gericht in vollem Umfange an. Die Verweigerung der zeitweisen oder dauerhaften Registrierung ist auch eine zielgerichtete Maßnahme in Anknüpfung an asylerberbliche Merkmale - die tschetschenische Volkszugehörigkeit -, die dem russischen Staat zurechenbar ist. Trotz der in Regierungskreisen bekannt gewordenen ungesetzlichen Anwendung der Registrierungsvorschriften zum Nachteil der Tschetschenen war und ist die russische Regierung offenbar nicht bereit, diese ungesetzliche Praxis abzustellen, oder sie hat nicht das zur Schutzgewährung Erforderliche eingesetzt. Anhaltspunkte dafür, dass die Sorge um die Einhaltung der Registrierungsvorschriften ihre Kräfte übersteigt, sind nicht ersichtlich. Die Verweigerung der Registrierung ist auch asylerberblich, da, wie bereits ausgeführt, die Verweigerung der Registrierung den Zugang zum Gesundheits- und Schulwesen, zur Anmietung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt und in der Regel auch zum Arbeitsmarkt für unselbständige Tätigkeiten sperrt. Sie zwingt den Betroffenen, entweder in der Illegalität zu leben oder nach Tschetschenien ins Kriegsgebiet zurückzukehren, was dem Kläger/der Klägerin/den Klägern schon wegen der ihm/ihr/ihnen dort drohenden politischen Verfolgung nicht zuzumuten ist, oder ins Ausland zu flüchten (so im Ergebnis auch VG Karlsruhe, a. a. O.).

Es liegen auch keine Umstände vor, aufgrund deren bei dem Kläger die Folgen der Nichtregistrierung in zumutbarer Weise vermieden werden könnten und deshalb die Gefahr einer politischen Verfolgung zu verneinen wäre. Für tschetschenische Flüchtlinge bzw. Rückkehrer ist angesichts der Tatsache, dass ca. 40 % der Bevölkerung der Russischen Föderation unterhalb des Existenzminimums leben und sich ihren Unterhalt meist durch Hilfe von Freunden und Verwandten oder durch unterschiedliche Formen der weit verbreiteten Schattenwirtschaft sichern können, ein Leben in der Illegalität grundsätzlich nicht zumutbar. Ein Leben in der Illegalität beinhaltet die Gefahr, wegen des illegalen Aufenthaltes von der Polizei aufgegriffen, misshandelt, angeklagt und nach Tschetschenien abgeschoben zu werden (vgl. dazu VG Mainz, U. v. 04.03.2002, Az.: 6 K 884/01.MZ; VG Karlsruhe, a. a. O.).

Angesichts der durch die jüngsten Selbstmordattentate, das Moskauer Geiseldrama und das Geiseldrama von Beslan angespannten Situation in Tschetschenien und der Russischen Föderation hält das erkennende Gericht - im Gegensatz zu älteren Ent-

scheidungen anderer Gerichte (vgl. z. B. VG Braunschweig, Urt. v. 24.07.2002 - 8 A 98/02; OVG Lüneburg, B. v. 07.10.2002 - A 3 L A 275/02 -) - ein Leben in der Illegalität für unzumutbar aufgrund der bestehenden Gefahr von Hunger, Verelendung und der Gefährdung von Leib und Leben.

Dem Kläger steht auch innerhalb der Russischen Föderation keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, wobei nur Tschetschenien verbleibt. Aufgrund der in Tschetschenien herrschenden, gerichtsbekanntem Situation ist Tschetschenien nicht als verfolgungssicherer Ort zu betrachten. Die Bereitschaft bei dem massiven und exzessiven Gewalteininsatz des russischen Militärs in Tschetschenien zwischen Rebellen, tschetschenischer Armee und bloßen zivilen tschetschenischen Volkszugehörigen zu unterscheiden, ist nach den vorstehend erwähnten Ereignissen ganz offensichtlich verschwunden. Seither geht das russische Militär vielmehr von der Vorstellung aus, dass zumindest jeder in Tschetschenien verbliebene tschetschenische Volkszugehörige zwangsläufig ein Anhänger der Rebellen und damit erklärter Gegner des russischen Staates ist, gegen den unerbittlich vorzugehen ist (so auch VG Weimar, Az.: 7 A 20386/03.We). Dort ist nach Auffassung des Gerichtes auch das Existenzminimum nicht gewährleistet. Eine Arbeitsaufnahme bzw. die Schaffung einer Lebensgrundlage ist unmöglich oder jedenfalls in weiten Gebieten unsicher. Auch ist nach jüngsten Erkenntnissen die Grundversorgung der Bevölkerung in Tschetschenien, insbesondere in Grosny, mit Nahrungsmitteln äußerst mangelhaft. Die Lieferung von Nahrungsmitteln durch internationale Hilfsorganisationen in das Krisengebiet ist nur sehr begrenzt möglich. Die Infrastruktur und das Gesundheitssystem sind nahezu zusammengebrochen. Die medizinische Versorgung in Tschetschenien ist völlig unzureichend. Der Wiederaufbau verläuft weiterhin nur sehr schleppend. Diese in Tschetschenien herrschende Notsituation betrachtet das Gericht aufgrund der vorerwähnten Gegebenheiten auch als eine aus verfolgungsbedingten Gründen bestehende Notsituation so dass mangels Fehlen einer inländischen Fluchtalternative die Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG zu erfolgen hat (vgl. zur allgemeinen Situation in Tschetschenien VG Karlsruhe, a. a. O., m. w. N. sowie ad hoc Bericht des Auswärtigen Amtes vom 16.02.2004, S. 8 ff.).

Da der Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch nicht gem. § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen ist, war der streitbefangene Bescheid der Beklagten teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Über die hilfsweise gestellten Anträge brauchte aufgrund der Stattgabe des Hauptantrages nicht entschieden zu werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.